



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

86. Jahrgang

Nr. 12

21. Oktober 1993

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
255	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 630	264	Katholikentagstermine 638
256	Empfehlungen für die Vermietung von kirchlichen Räumen an Angehörige nichtchristlicher Religionen 631	265	Neue Postleitzahlen 638
257	Weiheproklamation 635	266	Kirchliche Personenstandsdaten für Spätaussiedler 639
258	Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Rechts- und Personalabteilung im Bischöflichen Ordinariat 636	267	Österreichische Pastoraltagung vom 28. bis 30. Dezember 1993 639
259	Neue Aufgabenverteilung bei der Katholischen Erwachsenenbildung 636	268	Wohnung für einen Priester im Ruhestand 640
260	Einführungskurs für Kommunionhelfer 636	269	Adventskalender des Bonifatiuswerkes 640
261	Honorarsätze für Orgelsachverständige 637	270	Adreßbuch für das katholische Deutschland 641
262	Kaplanssustentation 637	271	Verzeichnis der Pfarreien 641
263	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. 11. 1993 638	272	Priesterexerzitien 642
			Dienstsachrichten 643

Die deutschen Bischöfe

255 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT

Liebe Schwestern und Brüder!

„HÖRT DEN SCHREI DER ARMEN!“

Dies ist das Leitwort der diesjährigen AKTION ADVENIAT am ersten Weihnachtstag für die Kirche in Lateinamerika. Fünf Jahrhunderte der Verkündigung des Evangeliums haben noch nicht zu einer gerechteren Verteilung der Güter der Erde geführt. Dies ist besonders schmerzlich, wenn man an die Ärmsten der Armen denkt: an die Gruppen von Eingeborenen, die der skrupellosen Geldgier ihrer Ausbeuter, die auch vor Mord nicht zurückschrecken, hilflos ausgeliefert sind; an die großen Massen der Landarbeiter ohne Land, denen niemand die Angst vor Ausbeutung und Vertreibung nimmt; an die Straßenkinder, auf die bezahlte Mörderbanden Jagd zu machen.

Wer hört den Schrei dieser Armen?

Die Bischöfliche AKTION ADVENIAT ist der Versuch einer Antwort durch die deutschen Katholiken, ein glaubwürdiges Zeichen der Verbundenheit mit diesen Menschen.

Im Namen der Christen in Lateinamerika sind wir dankbar für Ihre Hilfe.

Fulda, den 21. September 1993

Für das Bistum Speyer



Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventsonntag, dem 12. Dezember 1993, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden.

256 Empfehlungen für die Vermietung von kirchlichen Räumen an Angehörige nichtchristlicher Religionen

Der Päpstliche Rat für den interreligiösen Dialog hat 1992 Leitlinien für die Benutzung von katholischen Kirchen und kirchlichen Räumen durch Angehörige anderer Religionen herausgegeben. Den Hintergrund dieser Initiative bildeten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Migration von Arbeitnehmern und der Zuwanderung von Flüchtlingen aus europäischen Randstaaten und nichteuropäischen Ländern. Die Bischofskonferenzen wurden gebeten, auf der Grundlage dieser Richtlinien eine Art „Reglement“ zu treffen und ihrerseits konkrete Kriterien für die Praxis festzulegen.

Dieser Anregung ist die Deutsche Bischofskonferenz inzwischen nachgekommen. Am 23. August 1993 hat der Ständige Rat „Empfehlungen für die Vermietung von kirchlichen Räumen an Angehörige nichtchristlicher Religionen“ verabschiedet, die von der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz erstellt worden sind.

Diese Empfehlungen werden im folgenden veröffentlicht.

Empfehlungen für die Vermietung von kirchlichen Räumen an Angehörige nichtchristlicher Religionen

Im letzten Jahrzehnt hat die angewachsene weltweite Wanderbewegung dazu geführt, daß eine steigende Zahl von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in bis dahin fast ausschließlich von Christen bewohnten Gebieten lebt. Dies gilt auch für das Gebiet der deutschen Diözesen.

Die katholische Kirche erkennt das Recht jeden Menschen auf religiöse Freiheit an und zählt dazu das Recht sowohl des einzelnen als auch von religiösen Gruppierungen auf freie Ausübung ihrer religiösen Überzeugung, sei es im privaten, sei es im öffentlichen Bereich (*Dignitatis humanae* 2). Ein solches Recht schließt auch ein, daß dort, wo die Anzahl der Gläubigen es erfordert, nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten für gemeinschaftliche religiöse Feiern sowie für andere gemeinsame Aktivitäten der Angehörigen nichtchristlicher Religionen bereitgestellt werden. Da die katholische Kirche dieses Anliegen als gerechtes Bedürfnis der Gläubigen aller Religionen ansieht, fordert sie es nicht nur für sich in Ländern ein, in denen die Christen in der Minderheit leben, sondern sie achtet dieses Recht auch dort, wo Angehörige nichtchristlicher Religionen in der Minderheit leben.

In der Erklärung des Zweiten Vatikanums über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen (*Nostra Aetate* = NA) wird deutlich, daß eine Gemeinsamkeit aller Religionen darin besteht, Antworten auf

die ungelösten Rätsel des menschlichen Daseins zu geben (NA 1). Die katholische Kirche lehnt nichts von dem ab, was in den anderen Religionen wahr und heilig ist (NA 2), wobei sie Jesus Christus als die Fülle der Wahrheit bekennt und verkündet (NA 2). Daher kann die Kirche mit diesen Religionen im Dialog stehen je nach den bestehenden Gemeinsamkeiten in Glaube und Leben (NA 2–5; sowie Lumen Gentium 16).

Was bedeutet diese Haltung der Kirche konkret für die Verantwortlichen in den Gemeinden, wenn es darum geht, Angehörigen nichtchristlicher Religionen zu geeigneten Räumen zu verhelfen? In jedem Fall sollte die Entscheidung folgende Aspekte berücksichtigen: Einerseits entspricht es der Haltung der Kirche zu dem eben beschriebenen Recht auf religiöse Freiheit aller Menschen, für den Wunsch von Angehörigen nichtchristlicher Religionen, Räume für ihre Bedürfnisse zu erhalten, grundsätzlich offen zu sein. Dafür spricht auch das Gebot der christlichen Nächstenliebe sowie die Haltung der Gastfreundschaft gegenüber Fremden in unserem Land. Andererseits sind dabei Grenzen vorgegeben. Für den christlichen Gottesdienst benutzte Räume sind von einer Nutzung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen generell auszunehmen. Sie gelten als heilige Orte und sind dem Zweck der Ausübung oder Forderung von Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung der Christen vorbehalten. So ist alles, was diesem Zweck nicht entspricht oder Ärgernis bei den Gläubigen hervorruft, zu meiden (vgl. cc. 1210–1211 CIC).

Neben den Gottesdiensträumen gibt es aber kirchliche Räume in einem weiteren Sinne. Diese sind solche, welche sich in Besitz und/oder Verwaltung kirchlicher Amtsträger, pfarrgemeindlicher Gremien – Kirchenvorstand oder Verwaltungsrat – oder kirchlichen Vereinigungen befinden (z.B. Pfarrsäle, Theater- oder Filmvorführungsräume etc). Um diesen Verantwortlichen die Entscheidung über die Vermietung kirchlicher Räume an Angehörige nichtchristlicher Religionen zu erleichtern bzw. um Hinweise für die konkrete Ausgestaltung eines Mietvertrages zu geben, ist nach folgenden Gesichtspunkten zu differenzieren.

Vor der Vermietung bzw. Bereitstellung von Räumen muß generell in einem Gespräch geklärt werden, zu welchem Zweck die Räume benötigt werden, ob es sich dabei um eine Familien- oder eine religiöse Feier handelt, und ob die Räume nur einmal benötigt werden oder häufiger. Es muß auch geklärt werden, was während der Veranstaltungen mit den christlichen Symbolen geschieht, die in kircheneigenen Räumen angebracht sind. Ggf. sind nähere Informationen zu den anfragenden Gruppierungen einzuholen, (mögliche Ansprechpartner vgl. Anlage).

Derzeit sind in der Bundesrepublik Deutschland vor allem folgende nichtchristliche Religionen, Gruppierungen und Weltanschauungsgemeinschaften zu beachten:

Muslime

Angesichts von 1,8 Millionen Muslime, die in Deutschland leben, sind es wohl am häufigsten muslimische Gruppen, die um die Bereitstellung von kirchlichen Räumen bitten. Grundsätzlich sollte Muslimen geholfen werden, ihre Feste und religiösen Gebräuche hier in Deutschland praktizieren zu können. Zugleich ist aber zu vermeiden, daß es durch unterschiedliche Kultverständnisse zu Konflikten kommt.

Leitlinien:

- Gottesdiensträume können nicht an Muslime vermietet bzw. zur Nutzung bereitgestellt werden.
- Die Nutzung anderer kirchlicher Räume ist möglich. Dies gilt insbesondere für Familienfeiern, z. B. Beschneidung, Hochzeit, wenn sie keine religiös-rituellen Elemente enthalten. Dies ist durch vorherige Rücksprache mit dem muslimischen Gemeindeleiter sicherzustellen.
- Für Veranstaltungen, die der Verkündigung des Islam an Christen dienen (sog. Da'wa) dürfen keine Räume bereitgestellt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen islamitischer bzw. fundamentalistischer Gruppen, die Räume anmieten wollen.

Hindus und Buddhisten

Bei Hindus wie bei Buddhisten ist zu beachten, ob es sich um bei uns lebende Ausländer (z. B. Inder, Japaner etc.) handelt oder um hinduistische bzw. buddhistische Gruppierungen, die ihre Anhänger vornehmlich in Deutschland bzw. Europa finden.

Hinduistische Bewegungen bei uns (d. h. nicht einzelne Hindus) sind meist stark auf Mitgliederwerbung eingestellt. Sie gehören zu einem großen Teil der „vishva hindu parishad“, einer Art „Missionsrat“ des Hinduismus, an. Die zahlreichen (neo-)hinduistischen Guru-Bewegungen, die z. T. zu den sog. „Jugendreligionen“ gezählt werden, vertreten nicht selten ein Ausschließlichkeitsanspruch: Der jeweilige Guru (z. B. Sai Baba, Sri Chinmoy) und die eigene Tradition werden als eine Aufgipfelung angesehen, die alle anderen religiösen Wege und Traditionen einschließt.

Buddhistische Gruppierungen bei uns legen besonderen Wert auf den über sie vermittelten geistig-spirituellen Weg. Sie sind stark auf sich zentriert und werben eher indirekt, d. h. durch die von ihnen ausgehende Attraktivität für suchende Europäer.

Das Bedürfnis nach Kulträumen dürfte bei Hindus wie bei Buddhisten nur gering sein. Da Kult und Ritus (puja) im Hinduismus weitgehend sehr privaten Charakter haben, sind Anfragen wegen Räumlichkeiten allenfalls dort zu erwarten, wo größere Gemeinschaften leben.

Leitlinien:

- Gottesdiensträume können auf keinen Fall zur Verfügung gestellt werden. Auch andere Räume sollten nicht für kultische Zwecke überlassen werden (bei Indern, die Sikhs sind, muß geprüft werden, inwieweit Familienfeiern mit kultischen Feiern verknüpft sind).
- Für Veranstaltungen zum Thema des interreligiösen Dialogs können Räume nur dann überlassen werden, wenn die teilnehmenden Gruppen bereits in entsprechenden kirchlich anerkannten Institutionen und Gremien mitarbeiten.

Bahai

Wegen ihres nur z. T. offen deklarierten Absolutheitsanspruchs und wegen der im Westen nicht zugegebenen Differenz zwischen Außendarstellung und Selbstverständnis in Lehre und Praxis (u. a. Theokratie als Ziel, Mitgliederwerbung) sollten den Bahai keine Räume zur Verfügung gestellt werden.

Dialog- und Diskussionsveranstaltungen bedürfen klarer Absprachen (s. u.).

Sekten und Neue Religiöse Bewegungen (NRB)

Den zahlreichen Sekten und NRB unterschiedlicher Herkunft (christlich, indisch, zunehmend japanisch u. a.), die nicht selten synkretistische (Baghwan/Osho-Bewegung) oder ausgesprochene Neureligionen mit u. U. verdecktem Exklusivitätsanspruch (Vereinigungskirche bzw. Mun-Sekte) sind, sollten keine Räume für eigene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Das gilt z. Zt. auch für Weltanschauungsgemeinschaften wie Anthroposophie (und die ihr nahestehenden Christengemeinschaft), Rosenkreuzer, Theosophie u. a.

Zu Dialog- und Diskussionsveranstaltungen können Räume zur Verfügung gestellt werden, wenn der Dialog ernsthaft ist. Das bedeutet:

- Klarstellung von Hintergrund und Zielsetzung der Teilnehmenden.
- Deutliche Ansprache der Differenzen und Unterschiede während der Veranstaltung, d. h. keine die Einheit und Gemeinsamkeit aller Religionen bezeugende „Harmonie“-Veranstaltung.
- Keine Veranstaltungen zum Zweck verdeckter Mitgliederwerbung.

Eine Reihe von Gruppen (die Vereinigungskirche bzw. Mun-Sekte und deren Untergruppierungen und Tarnorganisationen, die erwähnte Sri Chinmoy-Bewegung u. a.) favorisieren gemeinsame Veranstaltungen etwa über die Einheit der Religionen, der Menschheit etc., die faktisch der Mitgliederwerbung dienen.

Hinweis

Wenn sich die Kirchengemeinde entschließt, keine Räume zur Verfügung zu stellen, so sollte sie sich aber bemühen, Kontakte zu kommunalen Einrichtungen herzustellen, damit es den Anfragenden möglich ist, dort geeignete Räume für ihre Veranstaltungen zu finden. Das gilt nicht für Gruppierungen, die aufgrund ihrer aggressiven Form der Werbung oder aufgrund ihrer sektenhaften Struktur generell Bedenken erwecken.

Ansprechpartner

CIBEDO (Christlich-Islamische Begegnungs- und Dokumentationsstelle), Guiolettstraße 35, 60325 Frankfurt, Tel.: 0 69 / 72 64 91

ÖKNI (Ökumenische Kontaktstelle für Nichtchristen der Erzdiözese München-Freising), Landsbergerstraße 4, 80339 München, Tel.: 0 89 / 50 86 91

Referat für Interreligiösen Dialog (Erzbistum Köln), Krefelder Wall 48, 50670 Köln 1, Tel.: 02 21 / 72 73 43

Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, Referat für Sekten und Weltanschauungsfragen, Dipl.-Theol. Hans Gasper, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn, Tel.: 02 28 / 10 32 30

KSA (Katholisch-Sozialethische Arbeitsstelle), Referat für Sekten und Weltanschauungsfragen, Dipl.-Theol. Harald Baer, Ostenallee 80, 59071 Hamm, Tel.: 0 23 81 / 9 80 20 50

Allgemeiner Hinweis:

Fast alle Diözesen haben zudem, in der Regel im Seelsorgeamt, einen Beauftragten für Sekten und Weltanschauungsfragen. Einige Diözesen haben auch Beauftragte für den Islam.

Der Bischof von Speyer

257 Weiheproklamation

Bischof Dr. Anton Schlembach weiht am Samstag, 16. Oktober 1993, Herrn Kurt Ardner aus Frankenholz/Saar zum Ständigen Diakon.

Wir bitten die Priester und alle Gläubigen um ihr Gebet für den Wehekandidaten.

Bischöfliches Ordinariat

258 Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Rechts- und Personalabteilung im Bischöflichen Ordinariat

Da die Personalabteilung durch eine Volljuristin geleitet wird, ist es möglich, daß von dort auch sämtliche **arbeitsrechtlichen** und **personalrechtlichen** Angelegenheiten bearbeitet werden. Dies gilt auch für die Kirchenstiftungen. Dagegen sind alle sonstigen rechtlichen Angelegenheiten der Kirchenstiftungen, insbesondere Bausachen, Grundstücksangelegenheiten, Nachlaßsachen, Verträge mit Kommunen und sonstigen Dritten, Versicherungsangelegenheiten, kirchliche Vereins- und Satzungsangelegenheiten etc., weiterhin vom Justitiar und der Rechtsabteilung wahrzunehmen.

259 Neue Aufgabenverteilung bei der Katholischen Erwachsenenbildung

Mit dem Beginn des zweiten Halbjahres haben sich bei der Katholischen Erwachsenenbildung Aufgaben und Zuständigkeiten verschoben.

- Herr Werner Gehrlein ist seit August für die Katholische Erwachsenenbildung Kaiserslautern/Nordpfalz (Dekanate Donnersberg, Kusel und Kaiserslautern) und die Katholische Erwachsenenbildung Westpfalz (Dekanat Pirmasens) zuständig. Sie erreichen Herrn Gehrlein während der nächsten Zeit direkt in der Diözesanstelle im Bistumshaus St. Ludwig, Johannesstraße 8 in Speyer, Tel.: 06232/620353. Die Verlegung des Regionalbüros nach Kaiserslautern ins Pfarrzentrum St. Theresia soll noch während des Herbstes erfolgen.
- Herr Thomas Sartingen ist wie bisher für die Katholische Erwachsenenbildung Mittelhardt (Dekanat Bad Dürkheim) zuständig, zusätzlich hat er jetzt die Katholische Erwachsenenbildung Südpfalz (Dekanat Landau und Germersheim) übernommen. Sie erreichen Herrn Sartingen im Regionalbüro in 76879 Bornheim, Hauptstraße 69, Tel.: 06348/8262, Fax 06348/8262.

260 Einführungskurs für Kommunionhelfer

Der nächste Einführungskurs für Kommunionhelfer findet am Samstag, 13. November, 14.30 Uhr, in Kaiserslautern, Pfarrheim Maria Schutz, Bismarckstraße 64–66, statt.

Anmeldungen mit Namen, Anschrift und Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre) mögen durch die Pfarrämter bis zum 6. November 1993 an das Bischöfliche Ordinariat/Liturgiereferat gerichtet werden.

Die Benennung der Teilnehmer soll im Einverständnis mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen. Bei der Begründung für die Bitte um mehrere Kommunionhelfer soll von der Zahl der Sonntagsgottesdienste und einem 14tägigen Turnus ausgegangen werden.

261 Honorarsätze für Orgelsachverständige

Die Honorierung der Orgelsachverständigen wurde neu geregelt. Ab September 1993 gelten für alle künftigen Orgelprojekte (Neubauten und Reparaturen, bzw. Restaurierungen historischer Orgeln) die nachstehenden, pauschalierten Sätze:

Bei Neubauten bis zu einem Nettopreis von

	100 000 DM	750 DM
	200 000 DM	1 000 DM
von mehr als	200 000 DM	1 500 DM

Bei Reparaturen bis zu einem Nettopreis von

	20 000 DM	300 DM
	50 000 DM	500 DM
	150 000 DM	800 DM
von mehr als	150 000 DM	1 000 DM

Restaurierung historischer Orgeln werden

bis	50 000 DM wie Reparaturen behandelt,
ab	50 000 DM wie Neubauten.

In allen Fällen zuzüglich Fahrt- und evtl. weitere Nebenkosten.

Die Honorare werden von der Diözese nicht bezuschußt.

262 Kaplanssustentation

Die Kaplanssustentation wurde mit Wirkung vom 1. 9. 1993 auf 950,- DM festgesetzt. Um die von den Kaplänen beanstandete Schlechterstellung der im Pfarrhaus wohnenden Kapläne zu vermeiden, übernimmt die Diözese 25 % der Sustentation. Eine Angleichung an die gestiegenen Kosten soll alle drei Jahre erfolgen, also zum 1. 9. 1996 und zum 1. 9. 1999.

Durch den reduzierten Anteil des Kaplans bleibt der Anspruch auf Erstattung in der gleichen Höhe wie bisher:

Befindet sich ein Kaplan mehr als drei zusammenhängende Tage außerhalb des Pfarrhaushaltes, hat er Anspruch auf Erstattung von 19,- DM pro Tag seiner Abwesenheit.

263 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. 11. 1993

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in November (14. 11. 1993) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1993 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

264 Katholikentagstermine

Der Diözesan-Katholikentag in Johanniskreuz wird für die kommenden Jahre auf folgende Termine festgelegt:

1994: 26. Juni

1995: 2. Juli

1996: 7. Juli

1997: 6. Juli

265 Neue Postleitzahlen

Bereits im OVB Nr. 7 vom 9. 6. 1993 haben wir auf unsere neue Postanschrift mit der Postleitzahl **67346** hingewiesen. Diese Postleitzahl teilen wir uns mit 14 anderen Großkunden. Aus diesem Grund muß die Anschrift immer lauten:

Bischöfliches Ordinariat
67346 Speyer

Diese Anschrift kann um die jeweilige Abteilung oder Hauptabteilung ergänzt werden. Das bisherige Postfach wurde gekündigt. Die Straßenbezeichnung mit der Postleitzahl 67346 ist **nur** für Paket- und Eilzustellungen zu verwenden.

266 Kirchliche Personenstandsdaten für Spätaussiedler

Bei der Bearbeitung bei Mitteilungen von Eheschließungen mußten wir leider feststellen, daß die Anordnung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz über kirchliche Personenstandsdaten für Spätaussiedler vielfach nicht beachtet wird. Wir bitten darum dringend, unsere Verordnungen im OVB 1990, besonders S. 247, Rdnr. 107 und S. 229 und S. 525 zu beachten. Die amtlichen Feststellungen müssen dem Kirchenbuchamt München vorgelegt werden.

Außerdem müßte bei Verheiratung von Aussiedlern das nihil obstat des Ortsbischofs eingeholt werden (Anmerkungstafel Ziffer 21 Buchst. d). Auch das wird übersehen.

267 Österreichische Pastoraltagung vom 28. bis 30. Dezember 1993

Christliche Visionen für ein offenes Europa

Die Gestaltung Europas nach der „Wende“ und im wachsenden wirtschaftlichen Zusammenschluß ist nicht nur Aufgabe von Politik und Wirtschaft; denn die damit verbundene „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute“ sind Ausgangs- und Zielpunkt des kirchlichen Wirkens.

Mit der Pastoraltagung wollen wir uns auf unseren Beitrag als Christen für ein „offenes Europa“ besinnen und Grundlagen für unsere Visionen und pastoralen Aufgaben erarbeiten.

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralassistenten und -assistentinnen, sowie andere Frauen und Männer, die besondere Verantwortung in der Kirche tragen, zur Österreichischen Pastoraltagung ein.

Aus dem Programm:

Prof. Dr. Thomas Nyiri, Budapest
Der dramatische Weg Europas

Prof. Dr. Heinrich Schneider, Wien
Europa heute: zwischen Angst und Hoffnung

Prof. Dr. Eugen Biser, München
In Europa menschlich leben
Wertewandel – Orientierungskrise – Sinnsuche

Prof. Dr. Helen Schüngel-Straumann, Kassel
Nicht vom Brot allein lebt Europa

Kardinal Dr. Franz König, Wien
Ein offenes Europa als pastorale Herausforderung

Prof. Dr. Wilhelm Zauner, Linz
Anregungen aus der Tagung

Podiumsdiskussion zum Thema: Herausforderung für die Christen in einem Europa zwischen Angst und Hoffnung. Europäische Gemeinschaft (EG) – Europa als Gemeinschaft

Workshops und Gesprächsgruppen

Interessenten und Interessentinnen sind gebeten, sich an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Tel.: 51552/751 oder 752 Dw.) zu wenden.

268 Wohnung für einen Priester im Ruhestand

Die Pfarrgemeinde St. Verena in Stockach-Mahlspüren i. T. (Dekanat Östlicher Hegau/Bodenseegebiet) stellt ihr Pfarrhaus für einen Priester im Ruhestand zur Verfügung. Mithilfe bei Gottesdiensten ist erwünscht.

Das Pfarrhaus liegt sehr ruhig und ist etwa 50 Meter von der sehr schönen barocken Pfarrkirche entfernt.

Anfragen an das katholische Pfarramt St. Cosmas und Damian, Hauptstraße 35 in 78355 Liggersdorf; Tel.: 075 57/3 39.

269 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Auch in diesem Jahr bietet das Bonifatiuswerk wieder einen Adventskalender an. Ein Weihnachtsbaum, der mit dem Öffnen der Kläppchen zu erstrahlen beginnt und lebendig wird, ist verbunden mit einer Himmelsleiter. Auf ihr steigt das Christkind Tag für Tag eine Sprosse tiefer, bis es „ganz unten“ ist, bis der Weihnachtstag da ist und das Christkind mitten unter uns ist. In Liedern, die immer wieder gesungen werden, wird das Herabsteigen des Christkinds so erzählt: „Es reißt den Himmel auf, beseitigt Schloß Riegel.“ Und wenn der Weihnachtstag da und das Christkind mitten unter uns ist, heißt die Botschaft: „Gott ist mit uns und will uns nie verlassen.“ Davon erzählt auch das Begleitbuch zum Adventskalender. Seine Tagesgeschichten erzählen uns von den Erwartungen der Menschen in den verschiedensten Ländern, von ihrem Brauchtum im Advent, von der Herbergssuche. Diese kann auch als Spiel gestaltet werden.

Der Adventskalender „Das Christkind kommt zu uns“ ist ansehnlich groß (42 x 66 cm), besonders malerisch als Fensterbild, aber auch an die Wand gehängt, bringt er eine festliche Atmosphäre in die Wohnung. Der geeignete Begleiter durch den Advent; für Familien, Schulklassen, Kindergruppen, als Geschenk, für jeden.

Mit dem Erlös des Kalenders fördern wir den Neubau des Kindergartens in Witterda bei Erfurt. Jeder Kalender, jede Spende sind ein Baustein, jeder Baustein möchte mindestens 5 DM wert sein.

Ab Oktober zu bestellen bei:

Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe
Postfach 11 69
33041 Paderborn
Tel.: 0 52 51 / 2 99 60, Telefax 0 52 51 / 29 96 88

(Bestellungen möglichst als Sammelbestellungen über das Pfarramt oder den Lehrer erbeten)

270 Adreßbuch für das katholische Deutschland 1993

Soeben ist das neue **Adreßbuch für das katholische Deutschland**, Ausgabe 1993, erschienen.

Exemplare können über den Buchhandel oder beim Bonifatius-Verlag, Postfach 12 89, 33042 Paderborn, erworben werden. Der Preis beträgt DM 32,-.

271 Verzeichnis der Pfarreien

Soeben erschienen:

Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland 1993.

Neben der postalischen Anschrift mit neuer Postleitzahl enthält das Verzeichnis den Namen der Pfarrei, die Telefonnummer des Pfarramtes sowie die Zugehörigkeit zum Bistum, Dekanat und Bundesland.

Das Verzeichnis kann gegen eine Schutzgebühr von 25,- DM (einschließlich Porto und Verpackung) bestellt werden beim:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
– Referat Statistik –
Kaiserstraße 163
53113 Bonn

272 **Priesterexerzitionen**

I.

Haus Schönenberg, 73479 Ellwangen-Schönenberg, Tel.:07961/3025

Termin: 8. bis 12. November **1993**

Thema: „Komm und hilf uns“ (Apg 16, 9). Priesterliche Spiritualität.

Leitung: P. Hans Schermann CSSR, Innsbruck

II.

Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, Tel.:02620/9410

Termin: 20. bis 25. Februar **1994**

Thema: Priesterlicher Dienst im Licht des Schreibens der deutschen Bischöfe und des Apostolischen Schreibens „Pastores dabovobis“

Leitung: Rektor Hermann Gebert

Termin: 23. bis 28. Oktober **1994**

Thema: Schritte zum Beten – Exerzitionen als Gebetsschule

Leitung: Dr. Peter Wolf

III.

Benediktiner-Abtei 56653 Maria Laach, Tel.:02652/590

In der Benediktinerabtei Maria Laach werden im Jahre **1994** folgende Exerzitenkurse gehalten:

„Menschen um Jesus. Ausgewählte Perikopen aus den vier Evangelien“

31. 1. bis 4. 2. (P. Benedikt Müntnich)

7. 3. bis 11. 3. (P. Benedikt Müntnich)

11. 4. bis 15. 4. (P. Benedikt Müntnich)

20. 6. bis 24. 6. (P. Benedikt Müntnich)

19. 9. bis 23. 9. (P. Benedikt Müntnich)

17. 10. bis 21. 10. (P. Benedikt Müntnich)

21. 11. bis 25. 11. (P. Benedikt Müntnich)

Dienstnachrichten

Resignation

Bischof Dr. Anton Schlembach hat den Pfarrer Eckehart Breiding, Enkenbach-Alsenborn St. Josef, aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. 9. 1993 in den Ruhestand versetzt.

Entpflichtungen

Pfarrer Martin Boell, Lauterbourg, wurde mit Wirkung vom 17. 9. 1993 von der Administration der Kuratie Scheibenhardt, Pfarrer Roland Hund mit Wirkung vom 1. 10. 1993 von der Aufgabe des Seelsorgers der Gemeinde Ellerstadt St. Nikolaus entpflichtet.

Abberufen

mit Wirkung vom 1. 10. 1993 wurde Kaplan Pater Paul Johannes Demmelmaier OFM conv., Ludwigshafen-Oggersheim.

Verleihung

Verliehen wurde die Pfarrei Wachenheim Sel. Edith Stein (vorm. St. Georg) dem Kaplan Nikolaus Bachtler. Mit dieser Verleihung ist auch der Seelsorgeauftrag für die Gemeinde Ellerstadt St. Nikolaus verbunden.

Ernennungen

Auf Vorschlag des Pfarrverbandsrates hat Bischof Dr. Anton Schlembach den Pfarrer Josef Wendel, Germersheim, zum Leiter des Pfarrverbandes Germersheim und Pfarrer Dr. Henry Patrao, Lingenfeld, zum stellvertretenden Leiter des gleichen Pfarrverbandes ernannt.

Mit Wirkung vom 17. 9. 1993 wurde der neue Seelsorger von franz. Scheibenhardt, Pfarrer Thomas Goinda, zum Administrator der Kuratie Scheibenhardt St. Ludwig ernannt.

Pfarrer Carl-Joseph Keuser wurde mit Wirkung vom 1. 9. 1993 zusätzlich zum Ständigen Administrator der Kuratie Alsenborn St. Josef ernannt.

Ausgeschieden

aus dem Dienst der Diözese ist Kaplan Dr. Marcel Lill.

Adressenänderung

Kaplan Raimund R ö t h e r, Mannheimer Straße 13, 67105 Schifferstadt,
Tel. 06235/98038

Kaplan Eugeniusz O c i e p k a, Hauptstraße 130, 67475 Weidenthal,
Tel. 06329/1620

Pfarrer i. R. Georg L i n d e m a n n, Karlsbergstraße 7, 66424 Homburg

Todesfall

Am 9. September 1993 verschied Pfarrer i. R. Heinrich Sieber im
88. Lebens- und 57. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R.I.P.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. OVB Nr. 11/1993
2. Broschüre „Staatskirchenrecht“
3. Broschüre „Die deutschen Bischöfe Nr. 12“
4. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 202
5. Broschüre zum Volkstrauertag 1993
6. Broschüre „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 111“
7. Gebetsapostolat und Seelsorge 4/93

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat Kleine Pfaffengasse 16 Postfach 1160 67343 Speyer Tel. 06232/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	21. Oktober 1993